

Kostenordnung
für die Inanspruchnahme

der Beratungsstelle für Landespflege, Obst- und Gartenbau

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Für die Inanspruchnahme der o.a. Einrichtungen erhebt der Landkreis privatrechliche Entgelte nach dieser Kostenordnung.
2. Der Benutzer hat die zur Festsetzung des Entgelts evtl. erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Das Landratsamt kann schriftliche Auskunft verlangen.
3. Das Entgelt wird zur Zahlung fällig mit der Bekanntgabe der Kostenrechnung an den Schuldner. Das Entgelt ist an die Kreiskasse zu entrichten. Die Leistung des Landkreises kann davon abhängig gemacht werden, dass ein Vorschuss oder eine Sicherheit geleistet wird.
4. Die Stundensätze richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums Baden-Württemberg über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und von sonstigen Entgelten, für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (**VwV-Kostenfestlegung**) in der jeweils geltenden Fassung. Die maßgebenden Stundensätze sind in der VwV-Kostenfestlegung enthalten und werden durch das Finanzministerium im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg veröffentlicht.

B. Art der Inanspruchnahme

1. Planungstätigkeit

Erstellen von Gehölzpflanzungen - Neu- und Ergänzungspflanzungen, z.B. Straßenbegrünung an Ortsdurchfahrten, Gemeindestraßen, Parkplätzen, Friedhöfen, Schulhöfen, öffentlichen Gebäuden, durch Erstellen von Pflanzenlisten, Bepflanzungspläne, Ausschreibungsunterlagen.

2. Gutachtertätigkeit

Wertermittlung von Gehölzen und Gartenanlagen z.B. bei Inanspruchnahme von Flächen für öffentl. Zwecke und Straßenbau, Baulanderschließung, Leitungsbau, Aufgaben Grundstücksverkehr.
Schadenswertermittlung nach Verkehrsunfällen oder unzulässigen Selbsthilfemaßnahmen.

C. Entgelt

- a) Für die o.a. Tätigkeiten werden dem Benutzer entsprechend der Inanspruchnahme folgende Entgelte berechnet:
- Stundensatz nach Ziffer 4 der allgemeinen Geschäftsbedingungen (einschl. Reisezeiten)
 - Reisekosten nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes
- b) Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen.
- c) Allen Entgelten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.
- d) Die Gutachtertätigkeit für Gemeinden des Landkreises Konstanz ist kostenfrei.

Der Kreistag des Landkreises Konstanz hat am 24. Oktober 1994 diese Kostenordnung mit Wirkung vom 01. November 1994 beschlossen.

(Punkt C. Buchstabe d wurde nachträglich aufgrund des Kreistagsbeschlusses und des Prüfungsberichts – RPA – vom 03.05.1996 am 28.05.1996 eingefügt !)

Gez.

Dr. Maus, Landrat